

Der Ausbau der bernischen Landesverwaltung in der Region

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde**

Band (Jahr): **66 (2004)**

Heft 2

PDF erstellt am: **10.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Mit diesem Galgen (siehe Abb. 2) dokumentierte die Stadt Thun weit- hin sichtbar ihre Herrschaft über das unter ihrer obersten Gerichtsgewalt stehende, kleine Territorium, zugleich aber auch ihre Exemtion (Befreiung) von der ursprünglich zuständigen Gerichtsgewalt der Landes- und Stadt- herrin Bern beziehungsweise ihres Beamten, des Schultheissen von Thun.

3. Der Ausbau der bernischen Landesverwaltung in der Region

Das Amt Thun und seine Erweiterung

Die Amtsverwaltung eines Schultheissen von Thun umfasste die Hochgerichtsbarkeit im Stadtbezirk und im Burgernziel, die er zusammen mit dem Thuner Rat ausübte, dazu die volle Gerichtsbarkeit im Umfang des Freigerichts, ab 1471 mit den Gerichten Steffisburg und Sigriswil, sowie die Seegerichtsbarkeit, teils ebenfalls zusammen mit der Stadt Thun. Neu in die Verwaltung der Schultheissen kam die Hochgerichtsbarkeit in der Herrschaft Hilterfingen, die im Sempacherkrieg 1386 kraft Kriegsrecht an Bern gefallen war.⁵⁹ Zum Einkommen der Amtsverwaltung zählten der halbe Thuner Zoll, der Brückenzoll, die Fischenz (Fischpacht) im Stadtbereich, Vogteiabgaben der Haushaltungen im Freigericht, Fuhr- und Frondienste der dortigen Bevölkerung sowie Einkünfte (Bussen, Konfiskationen) aus der Gerichtshaltung.⁶⁰ Das ausgedehnte Freigericht bestand aus einer stärker bevölkerten südlichen Hälfte mit den Kirchdörfern Steffisburg und Sigriswil und kleineren Dörfern wie Gunten, Merligen und Aeschlen sowie der bergigen, schwach besiedelten nördlichen Hälfte mit Weilern und Einzelhöfen. Das war das ursprüngliche Amt Thun, ein fast ganz rechts der Aare gelegenes Territorium, das in dieser Dimension für rund 100 Jahre (1385–1488) Bestand hatte. In seiner naturräumlichen Struktur glich das Freigericht den Verwaltungsbezirken im Emmental und Oberland.

Ab 1488 begann sich das Amt über die Aare hinweg auszubreiten, praktisch ganz auf Kosten des Landgerichts Seftigen, dessen oberer Teil ursprünglich bis zum Thunersee reichte. Der bernische Rat vergrösserte das Amt Thun zwischen 1488 und 1642 um die Herrschaften Amsoldingen (1488), Stocken (1505), Pohlern-Uebeschi (1528), Forst (nach 1541), Strättligen (1594), Thierachern mit Tannenbühl (1607) und Blumenstein (1642). Bis um 1642 war der Verwaltungsbezirk Thun territorial um fast die Hälfte angewachsen, so dass der Schultheiss von Thun ein Amt verwaltete, das mit respektablem Umfang vom Stockhorn im Westen durchgehend bis zur Honegg im Osten reichte. 1783 unterstellte die Obrigkeit dem Schultheissen auch noch Gurzelen und die Thuner Spitalherrschaft Uetendorf-Uttigen. Das war das Ende der gerichtlich-politischen Amtstätigkeit des Freiweibels des



Abb. 2 Die um 1708 errichtete Hochgerichtsstätte der Landstadt Thun, 1716. Planaufnahme durch Ingenieur Johann Adam Riediger von 1716, drei Jahre nach der Kanderkorrektur. Der Galgen (Mitte rechts) stand aareabwärts Thun gegenüber auf einer kleinen Anhöhe zwischen der Aare und dem westlichen «Weg nach Bern», der am städtischen Zollhaus vorbei über die Kanderbrücke in die Thuner Spitalherrschaft Uetendorf-Uttigen (im Landgericht Seftigen) und über Gurzelen ins Gürbetal nach Bern führte. Der Thuner Galgen war das weithin sichtbare Hoheitszeichen der Stadt im Land- und Flussverkehr.

oberen Teils des Landgerichts Seftigen, dem nur die militärische Betreuung seines ehemaligen Amtsbereichs verblieb.

Links der Aare war somit eine Privatherrschaft nach der anderen an das Amt Thun gefallen, was in der Regel durch Ratsentscheid aktenkundig wurde.⁶¹ Doch sehen wir uns diesen Prozess etwas näher an:

1488 unterstellte die Berner Regierung die Grund- und Gerichtsherrschaft des 1484/85 aufgehobenen Chorherrenstifts *Amsoldingen* der Verwaltung des Schultheissen von Thun.⁶² Sie umfasste links der Aare das Dorf Amsoldingen mit den *Höfen* (heutige Gemeinde Höfen) mit Hoch- und Niedergerichtsbarkeit sowie das Niedergericht Hilterfingen am Thunersee. In Amsoldingen kam das Amt Thun erstmals zu Kompetenzen und Territorien jenseits der Aare im Landgericht Seftigen (siehe Karte 2). Zur Kostenersparnis wurden in der Folge kleine Gerichtsbezirke dem Gericht Amsoldingen zugefügt: 1505 der Twing *Stocken* (Gemeinden Ober- und Niederstocken) und in der Reformation 1528 die Herrschaft *Pohlern* des Barfüsserklosters Bern mit den Orten Pohlern und Uebeschi. Nach 1541 kam die zwischen Wattenwil und Gurzelen gelegene kleine Twingherrschaft *Forst* in der Pfarrei Amsoldingen an Bern; auch diese wurde dem Gericht Amsoldingen zugeteilt. Die nicht mehr benötigten Gerichtsstätten wurden kurzerhand aufgehoben. Das Schriftgut der Amtsverwaltung Thun verzeichnet dies mit allen wünschbaren Details samt Grenzbeschreibungen für die Gerichtsbezirke.⁶³ Stocken, Pohlern mit Uebeschi und Forst verloren ihre eigenständige Gerichtstradition und rangierten ab da nur noch als «Dorf-gemeinden im Gericht Amsoldingen».

Das private Gericht *Strättligen* der Bernburger Familie May bezeichnete der bernische Rat 1594 als «dem Schloss Thun wohl gelegen». Als sich in der Familie May anlässlich der Erbteilung ein möglicher Verkauf abzeichnete, griff der Rat sofort zu: In knapp einem Monat (19. April bis 17. Mai 1594) liess er die Herrschaft Strättligen schätzen. Darauf machte er den Erben eine Kaufofferte einzig für das Gericht Strättligen und erwarb dieses. Dem Amtsmann von Thun überliess er die Finanzierung über ausstehende Bussengelder, womit auch klar war, dass Strättligen zum Amt Thun kam.⁶⁴ Im neuen Landrecht für Strättligen von 1595 ist der Schultheiss als zuständiger Amtsmann festgeschrieben.⁶⁵ Die Ratsprotokolle sprechen bei dieser Erwerbung von der «Herrschaft» Strättligen, doch ging es nur um das Niedergericht Strättligen. Über dieses hingen nun West- und Ostseite des Amtes Thun zusammen (vgl. Karte 2).

Zur Herrschaft Strättligen gehörten bis 1594 auch die Gerichte *Thierachern*, *Wahlen* und *Tannenbühl*. Diese verkaufte die Familie May nicht an Bern, sondern verwaltete sie als «Herrschaft Thierachern» in ihrer Twingherrschaft Toffen, bis die Erben nach dem Tod von Johann Wolfgang May (vor 1605) allen Besitz innert dreier Jahre liquidierten. Die Herrschaft Thier-

achern, die damals nur noch aus dem Niedergericht und Gerichtseinkünften bestand, wurde 1607 von Rudolf (Ruof) Renno oder Rennen, Spitalvogt und des Rats von Thun, gekauft. Als der bernische Rat vom Handwechsel hörte, übte er sofort sein Zugrecht aus, übernahm die Herrschaft kraft obrigkeitlichen Näherkaufrechts gegen Ersetzung der Kaufsumme und Begleitkosten⁶⁶ und forderte den Schultheissen von Thun auf, umgehend das Gericht funktionsbereit zu machen.

1642 erwarb die Gemeinde Blumenstein von Johann Franz von Wattenwyl die Privatherrschaft *Blumenstein*, eine Grund- und Gerichtsherrschaft mit Kirchensatz. Käufer waren die ortsansässigen Bauern, die damit ihre Höfe von Herrschaftslasten (Zinsen, Frondienste) befreien wollten. Sie wünschten auch ein eigenes Flurgericht und die Umwandlung des Herrenhauses in ein Gerichtshaus (Landhaus) mit Schankrecht.⁶⁷ Für diese Zugeständnisse boten sie dem bernischen Rat das Niedergericht gratis an. Dieser ergriff das Angebot sofort: Knapp einen Monat später war die Übergabe des Gerichts perfekt; zwei Monate später unterstellte der Rat dieses der Verwaltung des Schultheissen von Thun.⁶⁸

Im Fall von Thierachern und Blumenstein legte die bernische Landesverwaltung zur Kostenersparnis Gerichte zusammen: 1676 hob sie das Gericht Tannenbühl auf, teilte dieses dem Gericht Blumenstein zu und schuf zusammen mit den Gerichten Thierachern und Wahlen den Gerichtsbezirk *Vereinigte Gerichte Thierachern und Blumenstein*.⁶⁹ Blumenstein, Tannenbühl, Thierachern und Wahlen behielten ihre Stellung als rechtlich selbständige Gemeinden. Gerichtsstandorte waren aber nur noch Blumenstein und Thierachern, die sich jährlich abwechselten. Sie stellten je einen Statthalter, der bei Abwesenheit des Amtsmanns dem am Ort tagenden Gericht vorsass; der andere Statthalter wirkte als erster Assessor. Desgleichen dienten zwei Weibel.⁷⁰ 1783/84 umfasste das Gericht Thierachern-Blumenstein die Gerichtsorte Thierachern (Dorf, Pfarrsitz, Kirche und Höfe) und Blumenstein, dieses mit dem alten oder inneren Bezirk (Burgstelle, Kirche, Pfarrsitz und Weiler) sowie dem neuen oder äusseren Bezirk (Tannenbühl).⁷¹

1642 verlor das Amt Thun zwei Dörfer, als die Obrigkeit *Brenzikofen und Herbligen* dem Gericht Wichtrach im Landgericht Konolfingen zuteilte. Beide Orte waren seit alters Bestandteil des Niedergerichts Steffisburg, zählten aber hochgerichtlich zum Landgericht Konolfingen.⁷²

Laut Regionenbuch von 1783/84 umfasste das Amt Thun links der Aare auch die Herrschaften und Gerichte *Uetendorf* (mit Längenbühl), *Uttigen und Gurzelen*: Alle drei unterstanden der Hochgerichtsbarkeit des Schultheissen von Thun, der in Gurzelen zudem einen Drittel des Niedergerichts verwaltete. Was im Regionenbuch als geltendes Recht erscheint, war indessen lediglich der Versuch, eine rechtlich verworrene Situation zu beenden und der Verwaltung eine künftige Richtschnur zu geben.⁷³ Noch um die

Mitte des 17. Jahrhunderts unterstanden sowohl Gurzelen wie auch die vom Spitalvogt verwaltete Thuner Spitalherrschaft Uetendorf-Uttigen dem Kriminalgericht des Freiweibels des oberen Teils des Landgerichts Seftigen mit Sitz in Gurzelen. Der Amtmann von Thun hatte dort nichts zu bestellen. Der Rat von Bern stellte diesen Rechtsverhalt 1646 klar und tadelte die Stadt und den Schultheissen, nachdem diese einen Kriminalfall von Uetendorf nach Thun gezogen hatten.⁷⁴ Im Lauf des 18. Jahrhunderts dürfte sich aber ein Gewohnheitsrecht des Schultheissen auf die Kriminalgerichtsbarkeit über Uetendorf-Uttigen entwickelt haben. Für die Stadtverwaltung Thun war in Kriminalfällen der Weg vor den Schultheissen von Thun eben kürzer.

Das Niedergericht Gurzelen gehörte seit der Reformation zu einem Drittel der Stadt Bern, die den Gerichtsdrittel vom Thorberg-Schaffner verwalten liess.⁷⁵ Gurzelen selbst war Gerichtsstandort und Sitz des Freiweibels des oberen Teils des Landgerichts Seftigen, der auch das Kriminalgericht versah⁷⁶ und zu einem nicht bekannten Zeitpunkt die Verwaltung des Gerichtsdrittels vom Thorberg-Schaffner übernahm. Für diesen Drittel interessierten sich auch die Schultheissen von Thun, die im 18. Jahrhundert schliesslich gegen die alten Ansprüche der Freiweibel die Oberhand gewannen: So etwa musste der Schultheiss von Thun 1726 im Auftrag des bernischen Rats den Ammann von Gurzelen in sein Statthalteramt am Niedergericht einführen.⁷⁷ 1741 wurde der Schultheiss mit der Publikation obrigkeitlicher Mandate in Gurzelen beauftragt und der Freiweibel für diese Amtshandlung gerügt.⁷⁸ Um das Hin und Her zwischen den Amtsstellen von Seftigen und Thun zu beenden, provozierte der Verfasser des Regionenbuchs 1783 den folgenden Ratserlass: Die Verwaltung aller «obrigkeitlichen Rechtsamen» im Gericht Gurzelen wurde «für allezeit» dem Amtmann von Thun überlassen und der Freiweibel des oberen Teils des Landgerichts Seftigen davon enthoben.⁷⁹

Damit war die Auflösung des gerichtlich-politischen Amts des Freiweibels des oberen Teils des Landgerichts Seftigen mit Sitz in Gurzelen vollzogen. Die schrittweise Erweiterung des Amts Thun über rund 400 Jahre hinweg ganz auf Kosten einer benachbarten Amtsverwaltung ist in der bernischen Landesverwaltung eine Ausnahme. Die Erweiterung des Schultheissenamts Burgdorf beispielsweise ging auch auf Kosten benachbarter Amtsverwaltungen; da sie dabei auf den vehementen Widerstand der Betroffenen stiess, kam der Ausbau nach weniger als 90 Jahren (1429 bis vor 1519) zum Stillstand. Im oberen Teil des Landgerichts Seftigen verhallten Proteste und Klagen des Freiweibels ungehört. Ganz offensichtlich war dem bernischen Obrigkeitsstaat an der Erhaltung dieses Freiweibelbezirks nichts gelegen.



**Karte 3: Die bernische Landesverwaltung in der Region Thun des Ancien Régime:
Die Stadt Thun und die Ämter Thun und Oberhofen**

- | | | |
|-----------------------|----------------------------|----------------------------|
| ♣ Amtssitz | Stadt Thun | Ämt Thun |
| ♣ Burg | Stadtgericht | Ämt Thun (rechts der Aare) |
| † ehem. Stift | Spitalherrschaft Uetendorf | Ämt Thun (links der Aare) |
| × Gerichtsort | | Ämt Oberhofen |
| ⌚ Hochgericht, Galgen | | |

Die Vogtei Oberhofen – eine späte Neuschöpfung

Im April 1651 starb alt Schultheiss Franz Ludwig von Erlach ohne männliche Leiberben; das ihm überlassene Herrschaftslehen Oberhofen fiel an Bern zurück. Der bernische Rat rang sich «nach langem Verfechten und Zanken» schliesslich dazu durch, keinen neuen Lehnsinhaber zu suchen, sondern die Herrschaft in die obrigkeitliche Verwaltung zu übernehmen. Die geeignete Form dieser Verwaltung liess er vorerst offen. Nach langer Ratsdebatte kam am 12. Mai 1652 ein Mehr für die Schaffung einer neuen Amtsverwaltung zustande. Bereits am 17. Mai wählte die Obrigkeit den ersten Vogt von Oberhofen – Grossrat Wilhelm Berseth – und bestätigte ihn im Amt.⁸⁰

Die kleine Privatherrschaft Oberhofen mit dem prächtigen Sommersitz, der nun zum Ganzjahressitz eines Amtsmanns mit Familie und Bediensteten wurde, war als Vogtei unterdotiert. Der Rat ging daher ohne Zögern an eine bessere Ausstattung: Er teilte Oberhofen die Schaffnerei des Bächiguts in Hilterfingen samt Rebgeleude zu, die er der Vogtei Thorberg entzog, dazu die Niedergerichte Hilterfingen und Strättligen, die man dem Amt Thun wegnahm.⁸¹ Für das mit Oberhofen im Kirchspiel vereinte Hilterfingen war die Zuteilung wünschenswert, nicht aber für Strättligen, das seit der Reformation im Kirchgang Thun lag und mit der Stadt auch sonst verbunden war, zum Beispiel beim Flusswehrbau an der Kander. Weder die Eingaben der Gemeinde Strättligen an den Rat von Bern noch die Beschwerden des Schultheissen von Thun konnten die Umteilung verhindern, die am 21. Juni 1652 von Rat und Burgern bestätigt wurde.⁸² Bei dieser Ausstattung blieb die Vogtei Oberhofen bis zu ihrer Auflösung 1798. Als Ersatz für Hilterfingen und Strättligen erhielt das Amt Thun die beiden Gemeinden Herbligen und Brenzikofen zurück, die man ihm 1642 weggenommen hatte.⁸³

Die Amtsverwaltungen von Thun und Oberhofen: Schultheissen von Thun

Unter den Grafen von Kiburg war der *Schultheiss von Thun* der höchste herrschaftliche Beamte, der in der Stadt (innerhalb der Stadtmauern) und in ihrer unmittelbaren Umgebung (Burgernziel, Thuner Flur) den Stadtherrn vertrat. Im Namen des Grafen war der Schultheiss verantwortlich für den Stadtfrieden und die Einhaltung des Stadtrechts. Ihm oblag die Aufsicht über die Fluren, Weiden und den Markt, die Lebensmittelkontrolle und das Pfandwesen. Er war Vorsitzender des städtischen Rats von zwölf Mitgliedern (die Zwölfer) beziehungsweise des Ratsgerichts. Er verhängte von den kleinen bis zu den höchsten Bussen und sprach sogar die Stadtverweisung aus. Nur höher gestellte Persönlichkeiten als der Schultheiss durften verlangen, sich vor dem Stadtherrn direkt zu verantworten. Sein Einkommen be-

stand in einem Anteil an den Gerichtsbussen. Die Thuner Handfeste⁸⁴ führt für zahlreiche konkrete Fälle die Zuständigkeit des Schultheissen auf, ohne allerdings die Zuständigkeit der Herrschaft und ihres Schultheissen im Gerichtswesen generell zu regeln. Als Herrschaftsbeamter wählte ihn der Stadtherr und setzte ihn in sein Amt ein, ohne jede Mitwirkung der Bürger, denen die Wahl der untergeordneten Beamten, des Weibels und der Torwächter, oblag. Die Schultheissen stammten alle aus gräflichen Dienstadelsfamilien der Region Thun und des Oberaargaus, wie die von Ried, von Wichtrach, von Deitingen, von Scharnachtal, von Kien, von Ersigen, von Halten, von Resti, von Gauenstein und vom Stein, die – soweit Quellen ihre Tätigkeit überliefern – ihr Amt in häufigem Wechsel meist nur für kurze Zeit ausübten.

Nach dem Pfandkauf der Burg Thun 1375 war Bern befugt, den Thuner Schultheissen aus dem bernischen Rat zu wählen: An die Stelle der kiburgischen Dienstleute traten Berner Bürger – die Schultheissen von Thun waren nun bernische Beamte. Das Amt selbst blieb unverändert.⁸⁵ Es änderte sich erst 1385 nach dem Kauf der Stadt Thun: Bern unterstellte dem Schultheissen zusätzlich auch das Freigericht, das unter Kiburg als Äusseres Amt den eigenen Amtmann hatte. Damit kam der Schultheiss zu seiner Doppelfunktion als höchster obrigkeitlicher Beamter in der Stadt und Vogt über einen Amtsbezirk, der sich ab 1488 auch jenseits der Aare im Landgericht Seftigen ausbreitete. In dieser Doppelfunktion glichen sich die Ämter der Schultheissen von Thun und Burgdorf. Die Amtsleute⁸⁶ von Thun mussten sich bei ihren Aufgaben (Gerichts-, Einkünfte- und Militärverwaltung) mit anderen Amtsleuten in die unterschiedlichen Funktionen teilen. Aufgaben und Funktionen der Schultheissen im 18. Jahrhundert sind im Regionenbuch von 1783/84 für jeden Gerichtsbezirk dargestellt.⁸⁷

Die Schultheissen wurden aus dem Grossen Rat an den ordentlichen Wahltagen auf Jakobi (25. Juli) oder im August gewählt, im 18. Jahrhundert am ersten Donnerstag nach Ostern. Die Amtsdauer schwankte zwischen einem und vier Jahren, bis nach der Reformation fünf und zunehmend sechs Amtsjahre die Regel wurden. Beim Ableben eines amtierenden Schultheissen fand meist eine Neuwahl statt. Im 18. Jahrhundert sicherte man den Angehörigen einen Nachgenuss der Einkünfte und setzte einen von diesen vorgeschlagenen Statthalter ein.⁸⁸ Das Amt Thun zählte im Ancien Régime zu den grossen Ämtern im bernischen Obrigkeitsstaat und galt hinsichtlich seines Einkommens als zweitklassige Vogtei (1760er- bis 1780er-Jahre).⁸⁹

Vögte von Oberhofen

Im Unterschied zum Amt des Schultheissen mit Wurzeln im Mittelalter war das Amt des Vogts (Amtsmanns) von Oberhofen eine frühneuzeitliche Schöpfung, die keine weitere Entwicklung zuließ – den *Vögten von Ober-*

hofen war die Bandbreite ihrer Wirksamkeit von Anfang an abgesteckt. Diese erstreckte sich lediglich über die drei Gerichtsbezirke Oberhofen, Hilterfingen und Strättligen. Die moderne Amtsschöpfung hatte auch ihre Vorteile: In seinem Amt war der Vogt von Oberhofen durchwegs Inhaber der Kriminaljustiz, der hohen und niederen Gerichtsbarkeit sowie der Militärverwaltung und musste den «Kuchen» nicht mit anderen Amtsleuten teilen.⁹⁰ Unter bernischen Grossräten galt die Vogtei Oberhofen hinsichtlich ihres Einkommens als viertklassige Vogteistelle (1760er- bis 1780er-Jahre).⁹¹

Landschreiber von Thun

Die Stelle eines *Landschreibers von Thun* wurde vergleichsweise spät in den 1640er-Jahren geschaffen.⁹² Dafür gab es massgebliche Gründe: Der reguläre Schriftverkehr im Amt Thun war bis ins 16. Jahrhundert unbedeutend. Für anspruchsvolle Aufgaben, etwa die Abfassung eines Urbars, eines Güter- und Zinsverzeichnisses, konnte der Schultheiss einen Schreiber der bernischen Kanzlei anfordern.⁹³ Den Ausschlag für die Einsparung einer eigenen Landschreiberei gab der Thuner Stadtschreiber, dessen Dienste die sparsame bernische Amtsverwaltung nutzte.

1645 erscheint in den Amtsrechnungen erstmals ein eigener Schreiber: «eines amptmans landtschreiber» oder kürzer «des amtmanns schreiber» oder «schreiber des schultheissen». Ab 1647 trug dieser den Titel «Landschreiber von Thun», womit er sich von den vormals als «Amtsschreiber» titulierten Stadtschreibern abhob. Erstmals im Januar 1651 ist dieser Landschreiber namentlich bezeugt, es war Niklaus Bachmann, der Jüngere⁹⁴, ein Bernburger und vermutlich ein Sohn des bis 1644 amtierenden Schultheissen Niklaus Bachmann. Eine Positionsverbesserung erfolgte ab 1665, als die Landschreiber von Thun wie ihre Kollegen in den grossen Landvogteien – allerdings hinter diesen – jährlich bei den Ämterbesetzungen auf Jakobi (25. Juli) vom Rat im Dienst bestätigt und ins Besatzungenbuch, dem Verzeichnis der neu eingesetzten Amtsleute, eingeschrieben wurden, erstmals 1665 bei der Wahl Hans Rudolf Gauglers.⁹⁵

Was ein Landschreiber von der bernischen Obrigkeit unter der Bezeichnung Jahresbesoldung erhielt, war nicht ein Beamtensalär, sondern die Honorierung von speziellen Aufgaben auf Geheiss des Schultheissen, so etwa die Ausfertigung von Prozessakten bei Kriminalfällen und die Anlage von Zins- und Zehntrödeln.⁹⁶ Der Landschreiber führte ein Notariat wie andere Schreiber und Notare in Thun, allerdings mit nennenswerten Privilegien: Mit dem Landschreiberamt verband sich das Monopol auf das gebührenpflichtige Notariat, das Protokollschreiben und den sonstigen Schriftverkehr im Rahmen des öffentlichen Gerichtswesens. Eine Satzung von 1606 ver-

langte, alles das zu verfertigen, «was dem grichtsstab anhängig ist und mit urtheil und recht erkent wirt».⁹⁷ Wie in anderen Vogteien war der Landschreiber der ständige Begleiter des Amtsmanns oder seines Statthalters an den Gerichtssitzungen. Sein Amtsmonopol wurde durch ein Patent (Provision) gesichert;⁹⁸ die Höhe der Notariatsgebühren war im Emolumententarif festgelegt.⁹⁹

Als der erste (stadtbernische) Landschreiber 1665 sein Amt aufgab, setzte sich die Stadt Thun dafür ein, dass ein Thuner die Stelle erhalten sollte.¹⁰⁰ Dies geschah auch: der amtierende Stadtschreiber Gaugler betrieb das Landschreiberamt nebenher. Sein Nachfolger, Stadtschreiber Albrecht Stähli, gab 1684 sein städtisches Amt auf und führte nur die Landschreiberei. Friedrich Gysi kam direkt zur Landschreiberei. Rudolf Anneler kombinierte ab 1712 wieder beide Ämter. Sein Sohn Friedrich amte ab 1741 nur als Landschreiber. 1751 entliess ihn die Obrigkeit wegen Fälschungen aus seinem Amt und verbannte ihn aus der Stadt. Damit ging den Thuner Bürgern diese angesehene Stellung verloren. Ab 1751 gelangten nur noch Stadtberner zum Amt¹⁰¹, für die nun auch ein Amtssitz, eine Landschreiberei in der Stadt, geschaffen wurde.¹⁰²

Amtsschreiber von Oberhofen

In den ersten zwei Jahren der 1652 geschaffenen Vogtei Oberhofen gab es noch keinen *Amtsschreiber von Oberhofen*. Der Thuner Landschreiber Bachmann versah nebenher den Schreiberdienst, ausdrücklich ohne eigentliche Stellung.¹⁰³ Das Amt Oberhofen war mit seinen drei Gerichtsbezirken zu klein, um einen Amtsschreiber zu beschäftigen. Da es in den beiden Gerichten Oberhofen und Hilterfingen jedoch genügend ausgebildete Notare gab, wurde je einer in jedem Gericht mit der Amtsschreiberei betraut, die sie wohl abwechselnd auch im Gericht Strättligen ausübten. Notarsberuf und Schreiberkarriere waren beliebt, allerdings bei wenig rosigen Berufsaussichten. Daher herrschte unter den Notaren von Thun und Oberhofen scharfe Konkurrenz. Da es im eigenen Amt zu wenig Aufträge gab, jagten sie sich diese über die Amtsgrenze hinweg ab, was ihnen aber 1706 aufgrund einer Klage untersagt wurde.¹⁰⁴ Schliesslich verlangte die bernische Obrigkeit von ihrem Amtsmann in Oberhofen, dass er nur einen einzigen Amtsschreiber für das ganze Amt anstellen dürfe. Der erste in der Reihe dieser Amtsschreiber von Oberhofen war 1722 Hans Ritschard, der letzte 1792 Johannes Immer.¹⁰⁵

Berns Strategie beim Aufbau der Landesherrschaft in der Region

Beim Aufbau ihrer Landesherrschaft in der Region Thun-Oberhofen verfolgte die Stadt Bern eine Politik, die zwar über weite Strecken zögerlich

wirkte, am Ende aber ein klares Ziel zeigte: Unter der Landesherrin Bern sollte es keine privaten Herrschaften mehr geben, und vor allem keine privaten Gerichtsherren (Twingherren). Dabei verfuhr Bern in seinen Amtsverwaltungen Thun und Oberhofen auf dieselbe ökonomische Weise, die damals die ganze bernische Amtsverwaltung kennzeichnete: Bei der Erweiterung des Amtes Thun achtete man darauf, Rechte und Territorien möglichst kostengünstig zu erwerben, was die lange Aufbauzeit des Amtes Thun erklärt. Bern übernahm beim Erwerb von Privatherrschaften spätmittelalterliche Rechtsverhältnisse, Herrschafts- und Gerichtsstrukturen. In der Regel setzte sich der bernische Rat recht rasch über tradierte Strukturen hinweg, legte, um Kosten zu senken, Gerichtsbezirke zusammen und hob Gerichtsplätze auf. Die ganze Verwaltung trug den Stempel grosser Sparsamkeit: Gespart hat man vor allem auch beim Verwaltungspersonal, das aus einem Minimum an höher salarieren Stadtberner Beamten bestand, nämlich für lange Zeit einzig aus dem Schultheissen von Thun, zu dem erst ab dem 17. Jahrhundert der Vogt von Oberhofen und der Landschreiber von Thun stiessen. Viel Verwaltungsarbeit lag bei nur wenig honorierten einheimischen Kräften wie Statthaltern, Weibeln (Freiweibeln) und Gerichtssässen am Niedergericht sowie bei einheimischen Schreiber-Notaren. Bemerkenswerterweise scheint sich in der Region Thun-Oberhofen um die Mitte des 17. Jahrhunderts für einmal die Volksmeinung mit jener der Landesobrigkeit gedeckt zu haben, dass öffentliche Institutionen wie die Gerichte nicht Sache von Privatherren, sondern Sache der Obrigkeit sein sollten. Dies jedenfalls war die Meinung der reichen Blumensteiner Bauernschaft: Ihr musste der bernische Rat 1642 anlässlich der Übergabe des Gerichts Blumenstein schriftlich versprechen, dass er Blumenstein nie wieder an einen privaten Twingherrn veräussern werde.¹⁰⁶

4. Die Stadt Thun erwirbt und verwaltet Herrschaften über ihr Stadtpital

Die spätmittelalterlichen Städte traten die Nachfolge ihrer adeligen Stadtherren an, denen sie in Geldnöten zu Hilfe eilten. Dafür handelten sie sich wirtschaftliche und politische Privilegien ein, wie das eigene Gericht im Stadtraum und Burgernziel sowie die städtische Infrastruktur (Marktrecht, Marktaufsicht, Gewerbebetriebe, Zölle, Allmenden und Wälder). Zeittypisch war auch die Erwerbung eines städtischen Herrschaftsgebiets, aus dessen Verwaltung Einkünfte in die Stadtkasse flossen. Nicht nur Hauptstädte wie Bern erwarben sich Territorien, sondern auch die Landstädte, entsprechend den finanziellen Möglichkeiten. Burgdorf und Thun waren Residenzstädte der Grafen von Kiburg, unterschieden sich aber hinsicht-